

Satzungsnachtrag Nr. 63 zur Satzung vom 14.05.2002

Artikel I

A. § 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Nummer II. und III. erhalten folgende neue Fassung:

- II. Erhebt die Salus BKK nach § 242 Absatz 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz, kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Salus BKK hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1 und dessen Ausübung, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die Betriebskrankenkasse ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.
- III. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.

B. § 12 Leistungen

Nummer V. Kostenerstattung Absatz 5. erhält folgende neue Fassung:

5. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Salus BKK bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Bei ärztlichen Leistungen wird der Erstattungsbetrag regelhaft in Höhe von 30 % der ausgewiesenen Kosten ermittelt. Auf Antrag des Versicherten erfolgt eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrags. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

C. § 12c Leistungsausschluss

Nummer II. letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Salus BKK kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst (MD) einschalten.

D. § 14 Krankengeld für freiwillige Mitglieder wird gestrichen und bleibt vorerst unbesetzt

E. Anlage II zu § 13h Wahltarif Krankengeld

Nummer 18 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Salus BKK kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere durch den Medizinischen Dienst (MD) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Satzungsänderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Uwe Bratje

Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der vorstehende Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 05.12.2024 beschlossen und vom Bundesversicherungsamt am 19.12.2024 genehmigt.